S 31 R 2502/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	31
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 R 2502/14
Datum	29.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 1082/21
Datum	06.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â

VerkÃ¼ndet am: 29.10.2021

Az.: S 31 R 2502/14

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

Â

â¦â¦

KlÃ¤ger

Proz.-Bev.: â¦â¦
Â

gegen

â¦â¦

Beklagte

Â

Beigeladen: â¦â¦

Â

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 29.10.2021 durch den Vorsitzenden, den Richter â¦â¦, sowie den ehrenamtlichen Richter, â¦â¦ und den ehrenamtlichen Richter â¦â¦ fÃ¼r Recht erkannt:Â

Â

Â Die Klage wird abgewiesen.

Â AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten, fÃ¼r den KlÃ¤ger rÃ¼ckwirkend Kindererziehungszeiten sowie KinderberÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r die Erziehung seiner am 13.08.2010 geborenen Zwillinge â¦â¦ und â¦â¦ innerhalb der ersten drei Lebensmonate vorzumerken.

Â

Der KlÃ¤ger und die Beigeladene sind die leiblichen Eltern der am 13.08.2010 in Deutschland geborenen Kinder â¦â¦ und â¦â¦ Â Bereits am 27.07.2010 stellten die Kindseltern gegenÃ¼ber der Kreisverwaltung â¦â¦ einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Auf den jeweils von beiden Elternteilen unterschriebenen Antragsformularen legten diese den Bezugszeitraum des Elterngeldes fÃ¼r die ersten drei Lebensmonate zugunsten des Kindsvaters und fÃ¼r den anschlieÃenden Zeitraum vom vierten bis vierzehnten Lebensmonat zugunsten der Kindsmutter fest. Mit Bescheid vom 10.09.2010 wurde dem KlÃ¤ger die Zahlung Elterngeld fÃ¼r beide Kinder betreffend den Zeitraum 13.08.2010 â 12.11.2010 bewilligt. Im Bewilligungszeitraum unterbrach der KlÃ¤ger im Zuge der von ihm in Anspruch genommenen Elternzeit seine berufliche TÃ¤tigkeit, welche er ab dem 13.11.2010 fortsetzte.

Â

Am 15.08.2011 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten einen Antrag auf KontoklÃ¤rung, in Zuge dessen er unter dem 23.12.2010 zwei AntrÃ¤ge auf Feststellung von Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen

Kindererziehung fÃ¼r die beiden leiblichen Kinder vorlegte. In den allein von ihm unterschriebenen AntrÃ¤gen beantwortete er jeweils unter Punkt 5 des Antragsvordruckes V805 die Frage â□□Die Erziehung erfolgte gemeinsam mit dem anderen Elternteilâ□□ mit der Angabe â□□13.08.2010â□□. Auf die Frage â□□Wurde das Kind wÃ¤hrend der gemeinsamen Erziehung Ã¼berwiegend von einem Elternteil erzogenâ□□ antwortete der KlÃ¤ger â□□Neinâ□□. Unter Punkt 6.1 des Antragsvordruckes gab er weiter an, gegenÃ¼ber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) sei eine Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung fÃ¼r das jeweilige Kind abgegeben worden.

Â

Im laufenden Verwaltungsverfahren wandte sich das Amtsgericht â□¦â□¦ Â an die Beklagte und begehrte AuskÃ¼nfte Ã¼ber Versorgungsanrechte des KlÃ¤gers im Hinblick auf die mit der Beigeladenen gefÃ¼hrten Ehezeit vom 01.12.2006 bis 28.02.2013.

Â

Mit Bescheid vom 29.05.2013 stellte die Beklagte die im Versicherungsverlauf bis zum 31.12.2006 enthaltenen Versicherungszeiten verbindlich fest, traf darÃ¼ber hinaus jedoch keine Entscheidung Ã¼ber die Vormerkung von Kindererziehungs- und BerÃ¼cksichtigungszeiten. Im beigefÃ¼gten Versicherungsverlauf waren entsprechende Zeiten ebenfalls nicht vermerkt. Mit Mitteilung vom gleichen Tage Ã¼bersandte die Beklagte dem Amtsgericht â□¦â□¦ eine Auskunft der bis zum 28.02.2013 im Versicherungskonto gespeicherten Versicherungszeiten.

Â

Mit Schreiben vom 06.06.2013 erhob der KlÃ¤ger Widerspruch gegen den vorgenannten Feststellungsbescheid und wendete sich zunÃ¤chst ausschlieÃ□lich gegen den Ausschluss von â□□ nicht streitgegenstÃ¤ndlichen â□□ Versicherungszeiten. Nachdem die Beklagte dem Widerspruch hinsichtlich der Ã¼brigen Versicherungszeiten abhalf, begehrte der KlÃ¤ger letztlich noch die Anerkennung der Zeit vom 13.08.2010 bis 12.11.2010 als Erziehungszeit. Er habe genauso wie die Mutter der Kinder an der Erziehung der Kinder bis zur Trennung im November 2011 teilgenommen.

Â

Mit Schreiben vom 20.06.2013 wandte sich die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an die Beklagte und bat diese um Mitteilung der im Versicherungskonto des KlÃ¤gers vorgemerkten Kindererziehungs- und BerÃ¼cksichtigungszeiten. Die Beigeladene habe angegeben, im Dezember 2011 eine Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung Ã¼ber die Zuordnung der Erziehungszeiten zu einem anderen Elternteil abgegeben zu haben. Demnach sollen die Erziehungszeiten fÃ¼r die beiden Kinder vom 13.08.2010 bis 12.11.2010 beim KlÃ¤ger zugeordnet worden sein. Auf Nachfrage der Beklagten teilte die Deutsche

Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit, eine Vormerkung von Kindererziehungszeiten habe noch nicht stattgefunden.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.11.2014 wies die Beklagte den Widerspruch, soweit sie ihm nicht bereits abgeholfen hat, zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dem KlÃ¤ger stÃ¼nde kein Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r den Zeitraum 13.08.2010 â 12.11.2010 zu. Eine Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung sei nicht abgegeben worden. Auch habe er als Kindsvater die Kinder nicht Ã¼berwiegend erzogen. Es sei aufgrund der bis 05.11.2010 geltenden gesetzlichen Mutterschutzfrist davon auszugehen, dass lediglich eine gleichgewichtige Erziehung durch beide Elternteile vorgelegen habe, was das Vorliegen einer Ã¼berwiegenden Erziehung durch den KlÃ¤ger ausschlieÃe. In diesem Falle sei daher die Kindererziehungs- und BerÃ¼cksichtigungszeit im Versicherungskonto der Kindsmutter vorzumerken.

Â

Mit seinem am 01.12.2014 eingegangenem Schreiben hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf Klage erhoben. Ihm stÃ¼nden fÃ¼r die ersten drei Lebensmonate der leiblichen Kinder die geltend gemachten Versicherungszeiten zu, da er mit der Kindsmutter die Zuteilung von Elterngeld und Elternzeit fÃ¼r diesen Zeitraum vereinbart habe. Er habe erst im Laufe des Jahres 2011 von der Beklagten Antragsunterlagen erhalten, sodass er erst zu diesem Zeitpunkt entsprechende ErklÃ¤rungen habe abgeben kÃ¶nnen. Beide Elternteile haben im maÃgeblichen Zeitraum jeweils ein Kind betreut, sodass beide auch einen Anspruch auf Anerkennung der Versicherungszeiten wegen Kindererziehung haben. Im weiteren Verlauf fÃ¼hrte der KlÃ¤ger indes aus, er habe die beiden Kinder Ã¼berwiegend erzogen, wobei hinsichtlich der genaueren Schilderungen auf Blatt 72 â 75 der Gerichtsakte verwiesen wird. Letztlich bestÃ¼nde der Anspruch bereits aufgrund der Ã¼bereinstimmenden ErklÃ¤rung mit der Kindsmutter, indem diese im Antrag auf Elterngeld einvernehmlich die Zuordnung von Erziehungszeiten fÃ¼r die ersten drei Lebensmonate der Kinder zugunsten des KlÃ¤gers angegeben habe. Auch indiziere seine Inanspruchnahme des Elterngeldes das Vorliegen einer Ã¼berwiegenden Erziehung.

Â

Â

Â

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

festzustellen, dass die Beklagte unter Aufhebung des BescheidesÂ vom 29.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.11.2014 verpflichtet ist, zu seinen Gunsten Kindererziehungszeiten und KinderberÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r die am 13.08.2010 geborenen Zwillinge nach MaÃgabe der gesetzlichenÂ Â Â Â Â Â Â Â Bestimmungen fÃ¼r die ersten drei Lebensmonate anzuerkennen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Sie verweist auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides.

Â

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:
Â

Die als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage im Sinne des Â§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 29.05.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.11.2014 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten und BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach Â§Â§ 149 Abs.5; 56; 57 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) betreffend der ersten drei Lebensmonate der am 13.08.2010 geborenen Kinder Astrid und Gertrud.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 123 SGG war der Antrag dem wahren Interesse des KlÃ¤gers folgend danach auszulegen, dass dieser zunÃ¤chst die Anerkennung einer Kindererziehungszeit im Sinne des Â§ 56 SGB VI bezÃ¼glich eines Kindes fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2010 bis 30.11.2010 sowie die Anerkennung eines weiteren Zeitraums fÃ¼r das zweite Kind vom 01.09.2013 bis 30.11.2013 begehrt. Nach Â§ 123 SGG entscheidet das Gericht Ã¼ber die von dem KlÃ¤ger erhobenen AnsprÃ¼che, ohne an die Fassung der AntrÃ¤ge gebunden zu sein. Dabei hat das Gericht das klÃ¤gerische Begehren unter Anwendung der anerkannten Auslegungsmethoden zu ermitteln und herauszustellen, welches konkrete Ziel der KlÃ¤ger mit seiner Klage verfolgt, wobei im Zweifel nach dem sog. MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz die fÃ¼r den KlÃ¤ger beste MÃ¶glichkeit der Durchsetzung ihrer mit der Klage verfolgten Interessen zu ermitteln sind. Dies zugrunde gelegt richtet sich das wahre Interesse des KlÃ¤gers auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten fÃ¼r beide seiner am gleichen Tag geborenen Kinder. Legt man den Wortlaut des klÃ¤gerischen Antrags zugrunde, so begehrt er die Anerkennung von zwei Kindererziehungszeiten fÃ¼r den Zeitraum 13.08.2010 bis 12.11.2010. Hierbei ist zunÃ¤chst die Vorschrift des Â§ 56 Abs. 5 Satz 1 SGB VI zu berÃ¼cksichtigen, wonach die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach dem Ablauf des Monats der Geburt beginnt und in Kalendermonaten zu bemessen ist. Insoweit entspricht es nicht dem Interesse des KlÃ¤gers, die Vormerkung der Kindererziehungszeiten bereits ab dem 13.08.2010 zu erwirken, da sein Vorbringen in erster Linie auf die Anerkennung von Versicherungszeiten fÃ¼r die ersten drei Lebensmonate abzielt. Unter BerÃ¼cksichtigung dessen ist der Beginn der Anerkennung von Kindererziehungszeiten auf den 01.09.2010 zu bestimmen ist. Weiterhin ist das klÃ¤gerische Begehrten dahingehend auszulegen, dass dieser nicht die Anerkennung von zwei parallel verlaufenden Kindererziehungszeiten fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2010 bis 30.11.2010, sondern die BerÃ¼cksichtigung von einer Kindererziehungszeit fÃ¼r diesen Zeitraum und die Anerkennung eines weiteren Zeitraums von drei Kalendermonaten nach Â§ 56 Abs. 5 Satz 2 SGB VI. Nach dieser Vorschrift wird die Kindererziehungszeit um jeden Monat der gleichzeitigen Erziehung mehrerer Kinder verlÃ¤ngert, wenn vom erziehenden Elternteil im anerkennungsfÃ¤higen Zeitraum ein weiteres Kind erzogen wird, fÃ¼r das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist. Der KlÃ¤ger begehrt die Anerkennung seiner ErziehungstÃ¤tigkeit fÃ¼r beide am 13.08.2010 geborenen Kinder fÃ¼r die ersten drei Monate. Unter Anwendung der vorzitierten Norm ist der Klageantrag nur dahingehend zu verstehen, dass er der KlÃ¤ger auch die Anerkennung der ersten drei Monate, um die sich die Kindererziehungszeit aufgrund der Erziehung mehrerer Kinder verlÃ¤ngert, begehrt. Einer weiteren Auslegung des Antrages hinsichtlich der von den Kindererziehungszeiten abzugrenzenden KinderberÃ¼cksichtigungszeiten bedarf es nicht, da gemÃ¤Ã Â§ 57 Satz 1 SGB VI die BerÃ¼cksichtigungszeit bereits ab dem Tag der Geburt anerkannt wird und eine VerlÃ¤ngerung dieser Zeit wegen Mehrfacherziehung Ã¼ber zehn Jahre hinaus nicht stattfindet. Der Wortlaut des Klageantrages, wonach der KlÃ¤ger neben der Kindererziehungszeit auch die BerÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r den Zeitraum vom 13.08.2010 bis 12.11.2010 begehrt, entspricht dem wahren Willen des KlÃ¤gers.

Â

Unter BerÃ¼cksichtigung des ausgelegten Klageantrages hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf die Anerkennung der begehrten Kindererziehungs- und BerÃ¼cksichtigungszeiten gemÃ¤Ã Â§Â§ 149 Abs.5; 56; 57 SGB VI. Dabei kann bereits offenbleiben, ob im hiesigen Verfahren Ã¼berhaupt eine Anerkennung der Kindererziehungszeit vom 01.09.2013 â 30.11.2013 in Betracht kommen kann. Jedenfalls liegen auch fÃ¼r diesen Zeitraum die materiellen Voraussetzungen zur Vormerkung der Kindererziehungszeit im Versicherungskonto des KlÃ¤gers nicht vor.

Â

Nach Â§ 149 Abs. 5 SGB VI stellt der VersicherungstrÃ¤ger die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die lÃ¤nger als sechs Kalenderjahre zurÃ¼ckliegen, durch Bescheid fest, wenn das Versicherungskonto geklÃ¤rt ist oder der Versicherte dem Inhalt des Versicherungsverlaufs innerhalb von sechs Monaten nach dessen Versendung nicht widersprochen hat. Der VersicherungstrÃ¤ger ist dabei befugt, auf Antrag auch solche geklÃ¤rten Daten durch Bescheid festzustellen, die noch keine sechs Jahre zurÃ¼ckliegen. Denn die BeschrÃ¤nkung der Feststellungspflicht soll ihm lediglich ermÃ¶glichen, im Versicherungsverlauf enthaltene, aber noch nicht durch Verwaltungsakt festgestellte Daten ohne Bindungen durch VertrauensschutzerwÃ¤gungen erleichtert zu berichtigen (siehe hierzu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 11.05.2011, Az. B 5 R 22/10R mit weiteren Nachweisen auf gleichlautende Rechtsprechung). Zu diesen nach Â§ 149 Abs. 1 Satz 2 SGB VI festzustellenden und vorzumerkenden Daten zÃ¤hlen in besonderer Weise die berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen rentenrechtlichen Zeiten im Sinne des Â§ 54 SGB VI, wozu nach Â§Â§ 54 Abs. 1 Nr. 1; 55 Abs. 1 Satz 2 sowohl Kindererziehungszeiten im Sinne des Â§ 56 SGB VI als auch nach Â§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI KinderberÃ¼cksichtigungszeiten im Sinne des Â§ 57 SGB VI zÃ¤hlen. Vorliegend hat die Beklagte auf den ausdrÃ¼cklichen Antrag des KlÃ¤gers auf Vormerkung von Kindererziehungs- und BerÃ¼cksichtigungszeiten fÃ¼r die ersten drei Monate betreffend der am 13.08.2010 geborenen Zwillinge mit Bescheid vom 29.05.2013 abgelehnt. Dem steht nicht entgegen, dass im zugrundeliegenden Bescheid keine explizite ErwÃ¤hnung der unterlassenen Vormerkung erfolgte. Mit der NichtberÃ¼cksichtigung der vom KlÃ¤ger beantragten Kindererziehungs- und BerÃ¼cksichtigungszeiten im zum Bestandteil des angegriffenen Bescheids gewordenen Versicherungsverlauf traf die Beklagte eine entsprechende Sachentscheidung. Die insoweit zunÃ¤chst unterbliebene BegrÃ¼ndung wurde durch die AusfÃ¼hrungen des Widerspruchsbescheides gemÃ¤Ã Â§ 41 Abs. 1 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) geheilt.

Â

Nach Â§ 56 Abs. 1 SGB VI sind Kindererziehungszeiten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. FÃ¼r einen Elternteil wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist, die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und der Elternteil nicht von der Anrechnung

ausgeschlossen ist. Â§ 56 Abs. 2 SGB VI konkretisiert weiter, dass demjenigen Elternteil die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, der sein Kind erzogen hat, wobei im Falle gleichzeitiger Erziehung durch mehrere Elternteile eine Zuordnung nur bei einem Elternteil erfolgt. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, kÃ¶nnen sie durch eine Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Haben die Eltern eine Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung nicht abgegeben, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind Ã¼berwiegend erzogen hat. Liegt eine Ã¼berwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter. Dies gilt auch dann, wenn sich im Falle einer gemeinsamen Erziehung eine Ã¼berwiegende Erziehung nicht feststellen lÃ¤sst (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. April 2013 â□□ L 33 R 369/12). Dies zugrunde gelegt hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten fÃ¼r die ersten drei Lebensmonate der am 13.08.2010 geborenen Zwillinge.

Â

Eine gemeinsame Ã¼bereinstimme ErklÃ¤rung der die beiden Kinder (unstreitig) in den ersten drei Monaten gemeinsam erziehenden Elternteile im Sinne des Â§ 56 Abs. 2 Satz 4-6 SGB VI liegt nicht vor. Danach ist die die Abgabe einer Ã¼bereinstimmenden ErklÃ¤rung der gemeinsam erziehenden Eltern grundsÃ¤tzlich nur mit Wirkung fÃ¼r kÃ¼nftige Kalendermonate und nur unter besonderen Voraussetzungen ausnahmsweise rÃ¼ckwirkend fÃ¼r bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der ErklÃ¤rung vorgesehen. Eine solche ErklÃ¤rung haben der KlÃ¤ger und die Beigeladene nicht abgegeben. Die im KontoklÃ¤rungsverfahren am 23.12.2011 eingereichte Antragsvordrucke V800 und V805 enthalten bereits keine ErklÃ¤rung seitens der Beigeladenen, sodass es hier bereits an der Â□bereinstimmung zweier ErklÃ¤rungen fehlt. Hinzu kommt, dass selbst bei wirksamer ErklÃ¤rung zu diesem Zeitpunkt die ErklÃ¤rung Ã¼ber die ersten drei Monate der Kindererziehungszeiten bereits verspÃ¤tet wÃ¤re. Soweit der KlÃ¤ger in diesem Antrag weiter angab, es sei bereits gegenÃ¼ber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung abgegeben worden, so lieÃ□ sich dies im Ergebnis nicht ermitteln. Dies folgt fÃ¼r die Kammer bereits aus dem Schreiben vom 20.06.2013, mit welchem diese das Vorliegen einer Ã¼bereinstimmenden ErklÃ¤rung gerade nicht bestÃ¤tigt, sondern bei der Beklagten wiederum nach dem Vorliegen einer solchen anfragte.

Â

Auch der im Juli 2010 gegenÃ¼ber der Kreisverwaltung â□¦â□¦ abgegebene Antrag auf Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz stellt keine Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung im Sinne des Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VI dar. Unter einer Ã¼bereinstimmenden ErklÃ¤rung der Eltern ist eine einseitige empfangsbedÃ¼rftige Ã¶ffentlich-rechtliche WillenserklÃ¤rung mit rechtsgestaltender Wirkung zu verstehen. Nach Â§ 9 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bedarf die ErklÃ¤rung keiner bestimmten Form, sondern kann etwa schriftlich, mÃ¼ndlich oder durch konkludentes Verhalten abgegeben werden. Es ist zur Wirksamkeit der ErklÃ¤rung jedoch erforderlich, dass die

Kindseltern gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 7 SGB VI i.V.m. Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) die ErklÃ¤rung gegenÃ¼ber dem zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger abgeben, mithin gemÃ¤Ã Â§ 125 Abs. 1 SGB VI gegenÃ¼ber der Beklagten als zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger. Die ErklÃ¤rung muss Ã¼berdies den zumindest durch Auslegung ermittelbaren Willen der Kindseltern zum Ausdruck bringen, dass die Anerkennung rentenversicherungsrechtlich relevanter Kindererziehungszeiten zugunsten des einen oder anderen Elternteils erfolgen solle. Dies ist hier jedoch nach Ãberzeugung der Kammer gerade nicht der Fall. Der mit Antragstellung im Juli 2010 hervorgebrachte Wille war ausschlieÃlich auf die Beantragung von Leistungen nach dem BEEG gerichtet. Es sind keinerlei Anhaltspunkte erkennbar und denkbar, dass damit eine parallele ErklÃ¤rung Ã¼ber die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen sollte. Ãberdies wÃ¤re die gegenÃ¼ber der Kreisverwaltung Heinsberg abgegebene ErklÃ¤rung auch an den unzustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger gerichtet worden. Auch die Vorschrift des Â§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I wÃ¼rde der ErklÃ¤rung nicht zur Wirksamkeit gegenÃ¼ber der Beklagten verhelfen, da ihr Regelungsgehalt nur die Entgegennahme und Weiterleitung von WillenserklÃ¤rungen, die gegenÃ¼ber anderen SozialleistungstrÃ¤gern abzugeben sind, umfasst. Dies ist hier gerade nicht der Fall, da die Kindseltern ausdrÃ¼cklich nur gegenÃ¼ber der Kreisverwaltung Heinsberg eine WillenserklÃ¤rung abgeben wollten.

Â

Der KlÃ¤ger kann sich auch nicht darauf berufen, dass er und die Beigeladene eine Ã¼bereinstimmende ErklÃ¤rung nicht haben (rechtzeitig) abgeben kÃ¶nnen, da die Beklagte ihn Ã¼ber diese GestaltungsmÃ¶glichkeit nicht informierte. Als Grundlage fÃ¼r diesen Anspruch kÃ¶nnte der KlÃ¤ger allein auf den von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung im Rahmen der Rechtsfortbildung entwickelten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch zurÃ¼ckgreifen. Durch dieses Rechtsinstitut kann ein Versicherter in bestimmten FÃ¤llen trotz Fehlens einer gesetzlichen Voraussetzung verlangen, so gestellt zu werden, als lÃ¤ge diese gesetzliche Voraussetzung vor, wenn es sich um Gestaltungen handelt, die gesetzlich zulÃ¤ssig sind. Rechtssystematisch wird der Herstellungsanspruch, neben dem Staatshaftungsrecht gemÃ¤Ã Art. 34 Grundgesetz (GG) i.V.m Â§ 839 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB), auch noch auf Parallelen zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 27 SGB X gestÃ¼tzt. Verfassungsrechtlich ist der Herstellungsanspruch aus dem Grundsatz rechtmÃ¤Ãigen Handels der Verwaltung und der Bindung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 2. HS GG herzuleiten. Tatbestandlich setzt der sozialrechtliche Herstellungsanspruch unter anderem voraus, dass der SozialleistungstrÃ¤ger eine dem Betroffenen gegenÃ¼ber obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung (Â§Â§ 14, 15 SGB I), verletzt und dadurch dem Betroffenen einen rechtlichen Nachteil zufÃ¼gt. Vorliegend scheitert der Anspruch des KlÃ¤gers bereits daran, dass die Beklagte keine ihr gesetzlich aufgegebene Auskunfts- und Beratungspflicht verletzt hat. Sie war nicht verpflichtet, den KlÃ¤ger ohne vernÃ¼nftigen Anlass Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der Abgabe einer Ã¼bereinstimmenden ErklÃ¤rung aufzuklÃ¤ren oder zu beraten (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. April 2016 â L

33 R 851/13 â□□, Rn. 44, juris). So ist darÃ¼ber hinaus auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte Ã¼berhaupt Kenntnis von der Geburt der beiden TÃ¶chter des KlÃ¤gers hatte, was eine vom KlÃ¤ger behauptete AufklÃ¤rung hÃ¤tte auslÃ¶sen kÃ¶nnen.

Â

Der KlÃ¤ger hat die beiden Kinder zur Ã□berzeugung der Kammer auch nicht Ã¼berwiegend erzogen, sodass die streitigen Kindererziehungszeiten zugunsten der Mutter zu berÃ¼cksichtigen sind. Das Vorliegen einer Ã¼berwiegenden Erziehung bemisst sich nach objektiven Kriterien. Erheblich ist insoweit, in wessen Haushalt das Kind aufgenommen ist und wer sich in zeitlich grÃ¶Ã□erem Umfang dem Kind widme; nicht erheblich hingegen, welcher Elternteil erzieherisch den grÃ¶Ã□eren Einfluss ausÃ¼be (BSG, Urteil vom 17. April 2008 â□□ B 13 R 131/07 R â□□, SozR 4-2600 Â§ 56 Nr. 5). Die VerwaltungsbehÃ¶rde bzw. sodann das Gericht hat zur Beurteilung dessen eine umfassende WÃ¼rdigung des Einzelfalls vorzunehmen und sich ein eigenes, auf Tatsachen basierendes Gesamtbild von den Erziehungsanteilen der jeweiligen Elternteile zu machen.

Â

Im Rahmen dieser GesamtwÃ¼rdigung ist die Kammer zu der Ã□berzeugung gelangt, dass eine Ã¼berwiegende Erziehung durch den KlÃ¤ger nicht vorgelegen hat, sondern eine im Kern gemeinsame Erziehung der beiden neugeborenen Kinder stattgefunden hat. Zugunsten einer Ã¼berwiegenden Erziehung spricht der Umstand, dass der KlÃ¤ger in der Zeit vom 13.08.2010 bis 12.11.2010 keine BerufstÃ¤tigkeit ausÃ¼bte, sondern Elternzeit in Anspruch nahm. Er lebte in diesem Zeitraum mit der Kindsmutter und den beiden Kindern in einem gemeinsamen Haushalt und kÃ¼mmerte sich zur Ã□berzeugung der Kammer auch in nicht unwesentlichen Teilen um die Versorgung der beiden Zwillinge. Gegen eine Ã¼berwiegende Erziehung durch den KlÃ¤ger spricht hingegen der bereits aus dem Klagevortrag ergebene Sachverhalt. Der KlÃ¤ger hat sowohl in seinem schriftlichen Sachvortrag als auch im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung dargelegt, dass die im maÃ□geblichen Zeitraum ebenfalls im gemeinsamen Haushalt lebende Kindsmutter auch in nicht unerheblichen Teilen an der Erziehung der Kinder beteiligt war. So habe diese in den Nachmittags- und Nachtstunden ebenfalls die Versorgung der Kinder Ã¼bernommen, indem sie sich um diese kÃ¼mmerte, sie wickelte und ihnen die Flasche gab. Bereits aus diesen AusfÃ¼hrungen wird zur Ã□berzeugung der Kammer deutlich, dass beide Elternteile sich in annÃ¤hernd gleichem MaÃ□e zu unterschiedlichen Zeiten um die beiden Kinder gekÃ¼mmert haben. Hiermit im Einklang stehen auch die Angaben des KlÃ¤gers auf den Antragsvordrucken V 800 und V 805, in welchen dieser bereits im Dezember 2011 angab, dass eine gemeinsame Erziehung mit dem anderen Elternteil stattfand, in dessen Folge er die Frage nach dem Vorliegen einer Ã¼berwiegenden Erziehung auch verneinte. Weiterhin spricht der Umstand, dass sich die Kindsmutter bis zum Ablauf der Mutterschutzfrist am 05.11.2010 in einem BeschÃ¤ftigungsverbot befand, gegen das Vorliegen einer Ã¼berwiegenden Erziehung. In Rechtsprechung und Literatur ist insoweit anerkannt, dass insbesondere wÃ¤hrend der

Mutterschutzfristen, in denen ein Arbeitsverbot besteht, in der Regel davon auszugehen ist, dass eine Ã¼berwiegende Erziehung durch den Vater nicht vorlag (vgl. nur Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. April 2013 â L 33 R 369/12 mit weiteren Nachweisen auf vorhandene Literatur). Die Kammer macht sich die AusfÃ¼hrungen nach eigener WÃ¼rdigung insoweit zu eigen. Dem KlÃ¤ger ist es auch nicht gelungen, diese Regelvermutung durch seinen Vortrag zu widerlegen. Vielmehr spricht dieser wie gezeigt bereits fÃ¼r eine gleichgewichtete Erziehung der beiden Kinder. Dem KlÃ¤ger sind daher fÃ¼r den Zeitraum 01.09.2010 â 30.11.2010 keine Kindererziehungszeiten anzuerkennen. Dabei hat die Kammer ebenfalls beachtet, dass der gesetzliche Mutterschutz fÃ¼r die Beigeladene am 05.11.2010 endete und der KlÃ¤ger erst unter dem 13.11.2010 wieder seiner BerufstÃ¤tigkeit nachging. Dies fÃ¼hrt gleichwohl nicht dazu, fÃ¼r den Kalendermonat November 2010 eine Kindererziehungszeit beim KlÃ¤ger anzunehmen. Trotz des zeitweisen Nichtbestehens des Mutterschutzes und der zeitgleichen Elternzeit des KlÃ¤gers ist auch fÃ¼r diesen Zwischenzeitraum aufgrund des fÃ¼r die Kammer feststehenden Sachverhaltes von einer gemeinsamen Erziehung beider Elternteile auszugehen, zumal wegen der Wertung des Â§ 56 Abs. 5 Satz 1 SGB VI eine Anerkennung von Kindererziehungszeiten jeweils nur fÃ¼r volle Kalendermonate erfolgt.

Â

Aufgrund des vorgenannten KlÃ¤gervortrages hielt die Kammer eine weitere SachaufklÃ¤rung im Sinne der Â§Â§ 103, 106 SGG nicht fÃ¼r erforderlich. Insbesondere sah die Kammer keine Veranlassung, die Beigeladene persÃ¶nlich anzuhÃ¶ren, da wie dargelegt bereits aufgrund des KlÃ¤gervortrages die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ausscheidet.

Â

Der KlÃ¤ger hat auch keinen Anspruch auf Anerkennung der Zeit vom 13.08.2010 bis 12.11.2010 als BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung gemÃ¤Ã Â§ 57 Satz 1 SGB VI. Â Danach ist die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr bei einem Elternteil eine BerÃ¼cksichtigungszeit anzuerkennen, soweit die Voraussetzungen fÃ¼r die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, da wie dargelegt die Voraussetzung einer Kindererziehungszeit nach Â§ 56 SGB VI fÃ¼r diesen Zeitraum nicht gegeben sind.

Â

Auch die Inanspruchnahme der Erziehungszeit einschlieÃlich des Bezuges von Elterngeld begrÃ¼ndet keine rentenrechtliche Zeit im Sinne des Â§ 54 SGB VI. Der bloÃe Bezug von Elterngeld begrÃ¼ndet keine Versicherungspflicht im Sinne der Â§Â§ 1-3 SGB VI. Auch die Anerkennung als sonstige Versicherungszeit scheidet aus. FÃ¼r die Zeiten der Kindererziehung unter Inanspruchnahme des Elterngeldes hat der Gesetzgeber die Anerkennung von Versicherungszeiten insoweit abschlieÃend in den Â§Â§ 56; 57 SGB VI geregelt. Die Anerkennung anderweitiger

Versicherungszeiten scheidet daher mangels Rechtsgrundlage aus.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Â

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃe 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen.

Â

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 DÃ¼sseldorf

Â

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird.

Â

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ãber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¤here Informationen abgerufen werden.

Â

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Â

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Ãbergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufÃ¼gen.

Â

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab,

so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die ZustimmungserklÃ¤rung des Gegners beigefÃ¼gt war.

Â

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 29.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024